

Mistraderegeling zwischen S Broker AG & Co. KG und der Erste Group Bank AG

Behandlung von Fehlern im Rahmen der Preisfeststellung (Mistrades)

(1.) Grundsatz

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Demgemäß können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

(2.) Mistrade

Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des als Mistrade angesehenen Geschäftes aufgrund:

- (a) eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers; oder
- (b) eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem; oder
- (c) eines Erklärungsirrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung der Vertragsparteien;

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preises („**Referenzpreis**“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

(3.) Erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis

Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis liegt vor,

(a) Bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:

- (i) Bei einem Referenzpreis größer als 0,40 Euro, wenn die Abweichung mindestens 10%
- (ii) Bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung mindestens 20% beträgt;

(b) Bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren

- (i) Bei einem Referenzpreis größer oder gleich 101,5%, wenn die Abweichung mindestens 4% beträgt;
- (ii) Bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 101,5%, aber über 60%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 3% beträgt;
- (iii) Bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 60%, wenn die Abweichung 2% beträgt.

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis mindestens 20.000,00 Euro beträgt, werden die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen gemäß §1 (3.) (a) und (b) des Vertrages halbiert. Soweit sich durch die beanstandeten Preisfeststellungen ein Gesamtbelastungsbetrag von über 20.000,00 Euro ergibt, kann der Mistrade-Antrag bis 10 Uhr des nächsten Handelstages eingereicht werden.

Eine Berichtigung einer Preisfeststellung ist darüber hinaus möglich, wenn der der Berechnung des Preises des derivaten Wertpapiers zugrunde liegende Preis des Wertpapiers am Referenzmarkt aufgrund einer zur Preisberichtigung offiziell beauftragten Stelle korrigiert wurde.

Die Aufhebung eines Mistrades ist für beide Vertragspartner ausgeschlossen, wenn die Schadenssumme unter 250,00 Euro liegt.

(4.) **Referenzpreis**

Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei (3) vor dem als Mistrade erachteten Geschäft zustande gekommenen Geschäfts desselben Handelstages an der Referenzbörse. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem als Mistrade erachteten Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden. Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen, allgemein anerkannten und objektiv nachvollziehbaren Berechnungsmethode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall von der meldenden Partei zu erbringen.

(5.) **Form und Frist der Meldung**

- (a) Die Meldung eines Mistrades kann nur von den Parteien selbst gestellt werden und muss bei Aktien, sowie bei Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen Wertpapierarten bis spätestens 2 Stunden nach Auftreten des Mistrades nach der beanstandeten Preisfeststellung vorliegen („**Meldefrist**“), es sei denn eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen

Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, dann ist die Meldung unverzüglich innerhalb der Meldefrist nachzuholen, maximal jedoch bis zum Ende des darauffolgenden Handelstages.

- (b) Die Meldung erfolgt zunächst telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per E-Mail oder Telefax zu senden. Diese Schriftform hat unverzüglich, spätestens jedoch 60 Minuten nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
- (c) Die schriftliche Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten: Wertpapier, (Name des Wertpapiers und WKN), Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur allgemein anerkannten Berechnung des marktüblichen Preises (insbesondere Nennung der Berechnungsformel) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
- (d) Die eigenen Verwaltungs- und Abwicklungskosten der Geschäftsstornierung werden von beiden Parteien selbst getragen. Die meldende Partei, verpflichtet sich zu einer einmaligen Zahlung in Höhe von 150 Euro netto an die andere Partei. Dies gilt pro Mistradeantrag und pro Underlying, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten WKNs.

(6.) **Folgen**

- (a) Die Aufhebung des Geschäftes erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
- (b) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (c) Die darüber hinausgehenden Rechte der Bank bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (d) Der Kunde ist berechtigt, diese Mistrade-Vereinbarung auf seiner Internet-Seite seinen Kunden zur Verfügung zu stellen.“